

* **Karl May.** Herr Rechtsanwalt Dr. Puppe, der Vertreter Karl Mays, schreibt uns zu unseren Mitteilungen über den Gerichtsbeschuß der vierten Ferienstrafkammer des Landgerichts III Berlin:

Durch einen Beschluß vom 1. August 1910 hat die Berufsstrafkammer des königlichen Landgerichts III sich entschieden, eine Anzahl von Zeugen, die vom Sitze des Prozeßgerichts sehr weit entfernt wohnen, zu vernehmen. Zu diesen Zeugen gehören die in dem Bericht unter 1 bis 4 erwähnten Personen. Alle anderen Zeugen sollen, auf meinen Antrag hin, vernommen werden. Es sind dies folgende Personen: a. Frau Schrott, Besitzerin des Grand Hotels Penegall auf dem Mendelpaß bei Bozen, b. Fräulein Schrott, c. Direktor Walter Schrott, d. Frau Kößler, e. Fräulein Kößler, sämtlich in Bozen.

Diese sollen, wie sie bereits in anderweiten Akten, deren Verlesung im Termin leider nicht möglich ist, bekundet haben, wiederum bekunden, daß, entgegen der Behauptung des Redakteurs Lebius die Ehescheidung des Karl May von seiner erste Gattin vollkommen einwandfrei und ohne jede moralisch anzuzweifelnde Handlung meines Mandanten vollzogen worden ist. Es ist unrichtig, daß die Berufungskammer die Vernehmung anderer weiterer Zeugen, namentlich solcher des Angeklagten Lebius, bereits beschlossen hätte. Es ist ferner unrichtig, daß die Verteidigung im Hohensteiner Prozeß die Strafakten hat verheimlichen wollen. Es ist von der Verlesung dieser Akten deshalb allerdings auf Antrag der Verteidigung May's abgesehen worden, weil sie mit den von Krügel behaupteten angeblichen Räubereien nicht das mindeste zu tun hatten, und im letzten Ende hat der Vertreter des Angeklagten Krügel selbst erklärt, daß er auf die Verlesung der Akten verzichte.

Der Vergleich, den Karl May mit dem Arbeiter Krügel in Hohenstein-Ernstthal abgeschlossen hat, ist, wie bei dieser Gelegenheit bemerkt sei, in einer unrichtigen Fassung durch einen großen Teil der Presse gegangen. Es sollte heißen: „Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius diejenigen Tatsachen über den Privatkläger erzählt zu haben, die noch den restlichen (statt rechtlichen) Teil der erhobenen Privatklage bilden Die Gerichtskosten übernimmt der Angeklagte, die außergerichtlichen werden gegen einander aufgehoben.“ – May hat in jener Verhandlung die Privatklage wegen des weitaus größten Teils des inkriminierten Artikels gegen den Gartenarbeiter Krügel fallen gelassen.

Aus: Tägliche Rundschau, Berlin. 14.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, November 2018